

Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) nach schweizerischem Recht ist eine Kapitalgesellschaft, welche in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Eine AG ist eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person).

Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem Aktienkapital, welches in mehrere einzelne Aktien (Wertpapier) aufgeteilt wird. Die Gesellschafter – Aktionäre – haften lediglich mit ihrer Einlagesumme. Das Aktienkapital umfasst eine feste Grösse bezüglich dem Kapital und der Anzahl der Aktien.

Die gesetzliche Grundlagen zur Aktiengesellschaft finden sich im schweizerischen Obligationenrecht OR.

- Rechtsnatur der AG = Kapitalgesellschaft / Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die folgenden Ausführungen sind eine grobe Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte bei der Gründung und Führung einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

1. Wieso eine AG gründen

Mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft erzielen die Aktionäre (die Beteiligten) einige Vorteile: Die Anteile sind einfach handel- und übertragbar; das Unternehmen kann auf zahlreiche Beteiligte aufgeteilt werden (durch Ausgabe der Aktien) und vorallem ist die Haftung aus Sicht der Aktionäre auf ihre Einlage begrenzt.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaften wird sowohl von kleinen KMU (z.B. Einpersonen-AG) als auch von grossen Unternehmen (z.B. börsennotierte Gesellschaft) verwendet.

Die Aktiengesellschaft ist der verbreitetste Gesellschaftstyp. Ihre Verbreitung verdankt die AG der Gesellschafter-Anonymität und der auf die Liberierungspflicht beschränkte Haftung der Gesellschafter.

2. Gründung einer Aktiengesellschaft

Gründer	<p>Eine oder mehrere Personen können eine AG gründen (Mindestzahl = 1 Person). Als Gründer können sowohl natürliche Personen (Private) als auch juristische Personen auftreten. Die Gründer der AG sind die ersten Aktionäre der Gesellschaft.</p> <p>Auch Ausländer können in der Schweiz eine AG gründen. Allerdings muss mindestens 1 vertretungsberechtigte Person in der Schweiz wohnhaft sein.</p>
Statuten	<p>Die Statuten sind quasi „Die Verfassung der AG“. Darin müssen wichtige Bestimmungen festgehalten werden. Gemäss OR sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Firma (Name der AG) und den Sitz der Gesellschaft • Den Zweck der Gesellschaft • Die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen • Anzahl, Nennwert und Art der Aktien • Die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre • Die Organe für die Verwaltung und für die Revision • Die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen <p>Die aufgeführten Punkte sind zwingend in den Statuten aufzuführen. Weitere Punkte können ergänzt werden (z.B. Beschränkung des Stimmrechts, Vorrechte für einzelne Aktien etc.).</p> <p>Die Befugnis über Änderungen der Statuten zu bestimmen liegt bei der Generalversammlung; also bei den Aktionären.</p> <p>Die Statutenerstellung und auch jede Änderung muss öffentlich beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.</p>
Aktienzeichnung	<p>Bei der Aktienzeichnung melden die künftigen Aktionäre an, wieviele Aktien sie übernehmen (kaufen) werden. Somit verpflichtet sich ein Aktionär einen bestimmten Teil der ausgegebenen Aktien zu bezahlen (dies kann auch in Form von Sachen erfolgen; sogenannte Sacheinlagengründung).</p> <p>Damit die Aktienzeichnung gültig erfolgen kann, müssen die folgenden Angaben vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Aktien • Nennwert der Aktien (Nominal) • Art der Aktien (z.B. Namenaktien) • Kategorie (falls unterschiedliche Kategorien vorliegen; z.B. Aktien mit Vorzugsrechten) • Ausgabebetrag pro Aktie (dieser liegt häufig höher als der Nennwert. Differenz zwischen Nennwert und Ausgabebetrag = Agio, welches den allgemeinen gesetzlichen Reserven zugewiesen wird)

<p>Liberierung</p>	<p>Bei der Liberierung bezahlen die Aktionäre die gezeichneten Aktien. Dabei ist eine Barzahlung (Bar-Gründung) oder eine Leistung mit Sachen (Sacheinlagen-Gründung) möglich. Eine Barzahlung hat auf ein Sperrkonto zu erfolgen. Nach dem Eintrag im Handelsregister kann die Gesellschaft über das Gesellschaftskapital verfügen.</p> <p>Das Aktienkapital muss nicht zwingend zu 100% liberiert werden (dies muss allerdings andernfalls in den Statuten vorgesehen sein). Die gesetzlichen Mindestvorschriften sehen hierzu folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollliberierung: 100% des Aktienkapitals wird erbracht • Teilliberierung: Mindestens 20% des Nennwerts pro Aktie, dabei aber mindestens den Betrag von CHF 50'000 insgesamt wird eingebracht <p>Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht beträgt CHF 100'000. Bei einer Teilliberierung der Aktien hat die Gesellschaft eine Forderung gegenüber den Aktionären. Es gibt dabei aber keine zeitliche Frist, per wann die Aktien voll bezahlt werden müssen.</p> <p>Falls es die finanzielle Ausgangslage der Gesellschaft erfordert, so muss der Verwaltungsrat die Nachliberierung bei den Aktionären einfordern (also Bezahlung des noch offenen Forderungsbetrags).</p>
<p>Organe einsetzen</p>	<p>Das Gesetz sieht vor, dass die Gründer die folgenden Organe einsetzen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrat (welcher seine Wahl noch anerkennen muss) • Revisionsstelle (für kleine Gesellschaften nicht zwingend) <p>Alle weiteren möglichen Gremien wie Geschäftsleitung, Abteilungsleitung, Stäbe etc. sind Sache der Gesellschaft selber und vom Gesetz nicht vorgeschrieben.</p>
<p>Handelsregistereintrag</p>	<p>Die Aktiengesellschaft entsteht erst mit dem Eintrag beim zuständigen Handelsregister. Mit der Anmeldung sind etliche Unterlagen dem Handelsregister vorzulegen, welche dieses prüft.</p>
<p>Gründungskosten</p>	<p>Die Aktiengesellschaft bezahlt im Anschluss an die Gründung die Gründungskosten aus dem Gesellschaftskapital. Die Kosten sind von der Grösse der Gesellschaft abhängig und machen bei kleinen Aktiengesellschaften ein paar CHF 1'000 aus.</p>

3. Die Organe der Aktiengesellschaft

3.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktionäre und stellt das oberste Organ der Aktiengesellschaft dar. Die Generalversammlung muss zwingend über die folgenden Themen (Befugnisse) entscheiden:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl von Verwaltungsräten und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Fassung des Beschlusses über die Verwendung von Gewinnen / Verlusten
- Genehmigung des Jahresberichts (und allenfalls der Konzernrechnung)
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (dies bedeutet, dass die Generalversammlung im nachhinein die Tätigkeit des Verwaltungsrats genehmigt)

Die Generalversammlung kann allenfalls noch weitere Befugnisse haben.

3.2. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat muss aus mindestens einer natürlichen Person bestehen, welche von der Generalversammlung gewählt wird. Verwaltungsräte müssen im Handelsregister eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die eigentliche Geschäftsführung delegieren. Wird dies nicht gemacht, so führt das Gremium des Verwaltungsrats die Geschäfte. In aller Regel – vor allem bei mittleren und auch grösseren Gesellschaften – delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung. Gewisse Aufgaben kann aber der Verwaltungsrat nicht übertragen / delegieren.

Unübertragbare und untrennbare Aufgaben des Verwaltungsrats:

- Festlegung der Unternehmensstrategie
- Oberleitung der Gesellschaft (Ziele und Prioritäten setzen; Mitteleinsatz definieren, zB Investitionen, Personal; Businessplan; Auftrag an die Geschäftsleitung und Überwachung derselben)
- Weisungen erteilen (an die Geschäftsleitung) und Überwachung
- Festlegung der Organisationsstruktur (inkl. Rechnungswesen)
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- Oberaufsicht über die Geschäftsführung
- Verantwortung für die Erstellung des Geschäftsberichts, Einladung und Durchführung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung

3.3. Die Revisionsstelle

Grundsätzlich prüft die Revisionsstelle die Buchführung einer Gesellschaft und rapportiert dies in ihrem Revisionsstellenbericht. Je nach Grösse der Unternehmen kann auf die Revisionsstelle verzichtet (kleine Gesellschaften) werden. Falls eine Prüfung durchgeführt werden muss, wird bei kleineren und mittleren Gesellschaften eine eingeschränkte Revision und bei grösseren Unternehmen eine ordentliche Revision durchgeführt.

Je nach Situation können noch weitere, besondere Revisionen hinzukommen (z.B. im Rahmen von Fusionen).

4. Rechte und Pflichten der Aktionäre

4.1. Aktionärsrechte

- Vermögensrechte
 - Recht auf Gewinnstrebigkeit durch die verantwortlichen Organe
 - Recht auf Gewinnanteil (Dividende)
 - Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen
 - Recht auf Anteil am Liquidationserlös (bei Auflösung der Gesellschaft)
- Mitgliedschaftsrechte
 - Stimmrecht (an der Generalversammlung)
 - Diverse weitere Mitwirkungsrechte
 - Informations- und Kontrollrechte (z.B. Recht auf Einsicht in Geschäfts- und Revisionsbericht)
 - Klagerechte (z.B. Verantwortlichkeitsklage gegen einen Verwaltungsrat)

4.2. Aktionärspflichten

Die einzige gesetzliche Aktionärspflicht ist die Liberierung (Bezahlung) der durch den Aktionär gezeichneten Aktien. Weitere Aktionärspflichten können im Rahmen der Gesellschaft oder der Aktionäre vereinbart werden.